



Sitzungsvorlage

Datum: 30.11.2005

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	14.12.2005	
2.				
3.				
4.				

**Entwicklungsgesellschaft Indeland mbH;
hier: Abschluss des Gesellschaftsvertrages und Vertretung der Stadt Eschweiler in den
Gesellschaftsorganen**

Beschlussentwurf:


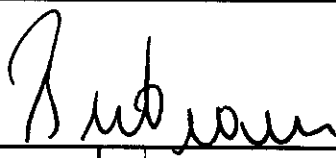
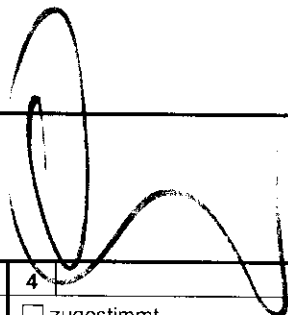
- Die Stadt Eschweiler beteiligt sich als Gesellschafter an der Entwicklungsgesellschaft Indeland mbH. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Gesellschaftsvertrag laut beigefügtem Vertragsentwurf abzuschließen, der eine Beteiligung der Stadt am Stammkapital der Gesellschaft in Höhe von 12,75 % vorsieht.
- In den Organen der Gesellschaft wird die Stadt Eschweiler durch folgende Personen vertreten:

Aufsichtsrat:

Mitglied
Bürgermeister Bertram

Gesellschafterversammlung:

Mitglied
Bürgermeister Bertram
Stimmführer

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften  	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt:

Allgemeines zur Gesellschaftsgründung:

Die Stadt Eschweiler hat sich im Zuge der Bearbeitung von Projekten im Rahmen der EuRegionale-Teilnahme zusammen mit dem Kreis Düren, der Stadt Jülich sowie den Gemeinden Aldenhoven und Inden an der Entwicklung des EuRegionale 2008-Projektes „Indeland – Landschaft in Bewegung“ beteiligt. Dieses Projekt hat deutlich gemacht, dass das Umland und insbesondere der Bereich der Gemeinde Inden in den nächsten Jahren und Jahrzehnten von einem tief greifenden Umstrukturierungsprozess ergriffen werden.

Auch vor dem Hintergrund, dass derzeit im Braunkohlenausschuss Beratungen durchgeführt werden, die sich mit der Frage der Anlegung eines Restsees und damit mit einem wesentlichen Faktor der Entwicklung dieses Raumes beschäftigen, ist es erforderlich, bereits zum jetzigen Zeitpunkt Strukturen zu schaffen, die eine Begleitung und Steuerung dieses Prozesses auch im Sinne unserer Kommunen ermöglichen. Da die anstehenden Entwicklungen in ihren Auswirkungen nicht nur auf die Gemeinde Inden beschränkt sind, sondern die gesamte Region betreffen, ist es für die Gestaltung dieses Prozesses wichtig und erforderlich, Partner zu finden, die auf der Basis gleichgelagerter Interessen im interkommunalen Verbund die Entwicklungen gemeinsam steuern werden.

Im Rahmen der Umsetzung der geplanten Projekte im Indeland wurde vom Land NRW eine interkommunale Zusammenarbeit als Grundvoraussetzung für eine Förderung vorgegeben. Erste Sondierungsgespräche haben ergeben, dass die am Prozess der EuRegionale beteiligten Kommunen (Kreis Düren, Stadt Jülich, Gemeinde Aldenhoven und Gemeinde Inden) an der Gründung einer Entwicklungsgesellschaft interessiert sind. Die zentralen Aufgaben dieser Gesellschaft ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Vertragsentwurf, der den betroffenen Kommunen am 11.08.2005 durch den Kreis Düren übersandt und zwischenzeitlich geprüft wurde. Hinsichtlich der Vertragsgestaltung ergaben sich keine rechtlichen Bedenken.

Mit dem Vertragsentwurf wurden seitens des Kreises Düren drei verschiedene Beteiligungsmodelle am Stammkapital der Gesellschaft vorgeschlagen. Um zu vermeiden, dass ein Gesellschafter allein die Geschicke der Gesellschaft bestimmen kann, schlägt die Verwaltung vor, das als „Alternative 1“ bezeichnete Beteiligungsmodell (49 % Beteiligung des Kreises Düren und jeweils 12,75 % Beteiligung der Kommunen) zu realisieren.

Besetzung der Gesellschaftsorgane:

Von den einzelnen Gesellschaftern sind

- 2 Mitglieder je Gesellschafter in den Aufsichtsrat (§ 8 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag) sowie
- 2 Vertreter je Gesellschafter in die Gesellschafterversammlung, davon 1 Stimmführer (§ 10 Abs. 4 Gesellschaftsvertrag)

zu entsenden.

Die Benennung dieser Vertreter erfolgt auf der Grundlage des § 113 GO NRW. Gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschaftsversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen juristischer Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist. Sofern – wie im Falle der „Entwicklungsgesellschaft Indeland mbH“ – weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Gemeinde dazuzählen. Der Bürgermeister ist insoweit geborenes Mitglied des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung der vorg. Gesellschaft. Daneben ist durch den Rat je ein weiterer Vertreter der Stadt in jedes der vorg. Gesellschaftsorgane zu entsenden. Die Bestellung erfolgt gem. § 113 Abs. 2 und 4 i. V. m. § 50 Abs. 2 GO NRW durch Mehrheitsbeschluss des Rates.

Haushaltswirtschaftliche Betrachtung:

Die Mittel für die gem. § 4 Abs. 2 Buchst. b) des Entwurfes des Gesellschaftsvertrages „Entwicklungsgesellschaft Indeland mbH“ von der Stadt Eschweiler zu übernehmende Stammeinlage in Höhe von 3.187,50 € sind im Entwurf der Haushaltssatzung 2006 einzustellen.

KREIS DÜREN

Der Landrat

Briefanschrift: Kreisverwaltung Düren 52348 Düren

Herrn
Bürgermeister
Rudi Bertram
Rathausplatz 1
52249 Eschweiler

Bürgermeister
der
Stadt Eschweiler
Eing.: 15. AUG. 2005
SM

Dezernat IV

Dienstgebäude
Bismarckstr. 16, Düren

Zimmer-Nr.
602 (Haus B)

Auskunft
Hans Martin Steins

Telefon-Durchwahl
02421/22-2752

Fax
02421/22-2017

eMail
h.m.steins@kreis-dueren.de

Bitte vereinbaren Sie einen Termin!
Im Übrigen gelten folgende Servicezeiten:
Mo - Do 8.00 - 16.00 u. Fr 8.00-13.00 Uhr

ELT
JIRF

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
D4 - Ste/Ad -

Datum
11. August 2005

Entwurf Gesellschaftsvertrag Entwicklungsgesellschaft Indeland

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Bertram,

bezugnehmend auf unser Gespräch am 25.07.2005 in Düren übersende ich einen ersten Entwurf eines Gesellschaftsvertrages zur Gründung der Entwicklungsgesellschaft Indeland zur weiteren Abstimmung.

Zur Vorbereitung des weiteren Vorgehens bitte ich um Rückäußerung möglichst bis zum 24.08.2005.

Mit freundlichen Grüßen

W Sp

(Wolfgang Spelthahn)

12. 8. 05

Kreis / Kreis

VU e Post

SM 25/10

Entwurf

GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

**Entwicklungsgesellschaft Indeland
Gesellschaft mit beschränkter Haftung.**

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Düren.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die integrierte Entwicklung des im Masterplan "Indeland Landschaft in Bewegung" beschriebenen Planungsraumes im Bereich und Umfeld des Tagebaues Inden. Grundlage für diese Entwicklung soll der v.g. Masterplan bilden.

Das Unternehmen soll dabei insbesondere

- die konzeptionellen Arbeiten i.S. des erstellten Masterplanes fortsetzen und weiterentwickeln;
- die Gesellschafter in dem beantragten Braunkohlenplanänderungsverfahren unterstützen;
- konkrete Projekte im Rahmen des Entwicklungsprozesses auf Wunsch der Gesellschafter umsetzen;
- Standortmarketing, Akquisition von Investoren, Mitwirkung, Beratung und Unterstützung bei der Ansiedlung von Unternehmen und Einrichtungen betreiben.

§ 3

Dauer der Gesellschaft - Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit gebildet. Die Mitgliedschaft kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet mit dem darauf folgenden 31. Dezember (Rumpfgeschäftsjahr).

3. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, mit einer Frist von neun Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals zum 31.12.2006 seinen Austritt aus der Gesellschaft zu erklären. Der Austritt ist nur wirksam, wenn er durch Brief mit Zustellungsnachweis an die Adresse der Gesellschaft erklärt wird.
4. Durch den Austritt wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der austretende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder einen oder mehrere Mitgesellschafter zu übertragen. Über die Abtretung und Übertragung der Geschäftsanteile beschließt die Gesellschafterversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Der austretende Gesellschafter hat dabei kein Stimmrecht. Der ausscheidende Gesellschafter erhält seine Stammeinlage zurück, soweit diese nicht durch Verlustvorträge oder laufende Verluste aufgebraucht ist. Die Stammeinlage wird nach Maßgabe eines Beschlusses der Gesellschafter-Versammlung, spätestens aber vor Ablauf von 5 Jahren nach Wirksamwerden der Kündigung zurückgezahlt.

§ 4 Stammkapital

1. Das Stammkapital beträgt 25.000,-- EUR (in Worten: Fünfundzwanzigtausend EURO).
2. Von diesem Stammkapital übernehmen
 - a) der Kreis Düren (51 %) eine Stammeinlage in Höhe von 12.750,-- EUR (in Worten: Zwölftausendsiebenhundertfünfzig EURO),
 - b) die Stadt Eschweiler (12,25 %) eine Stammeinlage in Höhe von 3.062,50 EUR (in Worten: Dreitausendzweiundsechzig $\frac{50}{100}$ EURO),
 - c) die Stadt Jülich (12,25 %) eine Stammeinlage in Höhe von 3.062,50 EUR (in Worten: Dreitausendzweiundsechzig $\frac{50}{100}$ EURO),
 - d) die Gemeinde Aldenhoven (12,25 %) eine Stammeinlage in Höhe von 3.062,50 EUR (in Worten: Dreitausendzweiundsechzig $\frac{50}{100}$ EURO),
 - e) die Gemeinde Inden (12,25 %) eine Stammeinlage in Höhe von 3.062,50 EUR (in Worten: Dreitausendzweiundsechzig $\frac{50}{100}$ EURO),

Die Stammeinlagen sind bar zu entrichten und sofort in voller Höhe zur Zahlung fällig.

**§ 4 Alternative 1
Stammkapital**

1. Das Stammkapital beträgt 25.000,-- EUR (in Worten: Fünfundzwanzigtausend EURO).
2. Von diesem Stammkapital übernehmen
 - a) der Kreis Düren (49 %) eine Stammeinlage in Höhe von 12.250,-- EUR (in Worten: Zwölftausendzweihundertfünfzig EURO),
 - b) die Stadt Eschweiler (12,75 %) eine Stammeinlage in Höhe von 3.187,50 EUR (in Worten: Dreitausendeinhundertsiebenundachtzig ⁵⁰/₁₀₀ EURO),
 - c) die Stadt Jülich (12,75 %) eine Stammeinlage in Höhe von 3.187,50 EUR (in Worten: Dreitausendeinhundertsiebenundachtzig ⁵⁰/₁₀₀ EURO),
 - d) die Gemeinde Aldenhoven (12,75 %) eine Stammeinlage in Höhe von 3.187,50 EUR (in Worten: Dreitausendeinhundertsiebenundachtzig ⁵⁰/₁₀₀ EURO),
 - e) die Gemeinde Inden (12,75 %) eine Stammeinlage in Höhe von 3.187,50 EUR (in Worten: Dreitausendeinhundertsiebenundachtzig ⁵⁰/₁₀₀ EURO),

Die Stammeinlagen sind bar zu entrichten und sofort in voller Höhe zur Zahlung fällig.

**§ 4 Alternative 2
Stammkapital**

1. Das Stammkapital beträgt 25.000,-- EUR (in Worten: Fünfundzwanzigtausend EURO).
2. Von diesem Stammkapital übernehmen
 - a) der Kreis Düren (20 %) eine Stammeinlage in Höhe von 5.000,-- EUR (in Worten: Fünftausend EURO),
 - b) die Stadt Eschweiler (20 %) eine Stammeinlage in Höhe von 5.000,-- EUR (in Worten: Fünftausend EURO),
 - c) die Stadt Jülich (20 %) eine Stammeinlage in Höhe von 5.000,-- EUR (in Worten: Fünftausend EURO),
 - d) die Gemeinde Aldenhoven (20 %) eine Stammeinlage in Höhe von 5.000,-- EUR (in Worten: Fünftausend EURO),
 - e) die Gemeinde Inden (20 %) eine Stammeinlage in Höhe von 5.000,-- EUR (in Worten: Fünftausend EURO),

Die Stammeinlagen sind bar zu entrichten und sofort in voller Höhe zur Zahlung fällig.

§ 5

Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen

1. Die Abtretung oder Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Gesellschaft, die zu erteilen ist auf Grund eines entsprechenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit dreiviertel Mehrheit.
2. Zur Teilung von Geschäftsanteilen ist ein Beschluss der Gesellschafterversammlung erforderlich.

§ 6

Gesellschaftsorgane

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung,
- b) der Aufsichtsrat und
- c) die Gesellschafterversammlung.

§ 7

Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei von ihnen gemeinschaftlich oder durch einen von ihnen in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
2. Alle oder einzelnen Geschäftsführer können von der Beschränkung der Mehrfachvertretung des § 181 BGB befreit werden.
3. Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes, des Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschafter und des Aufsichtsrates zu führen. Der Geschäftsführung obliegt die gerichtliche oder außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft.
4. Folgende Geschäfte dürfen der/die Geschäftsführer nur auf Grund eines vorherigen zustimmenden Beschlusses des Aufsichtsrates vornehmen:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten sowie Rechten an Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, die eine bestimmte Wertgrenze überschreiten;
 - b) die Errichtung oder Veränderung von Gebäuden auf Grundstücken der Gesellschaft, es sei denn, dass der Aufsichtsrat die Vornahme solcher Maßnahmen, die eine bestimmte Wertgrenze überschreiten, genehmigt hat;

- c) den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, die sich auf die Anmietung von Betriebsgebäuden beziehen sowie den Abschluss von sonstigen Dauerverträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr; davon sind jedoch ausgenommen der Abschluss von Mietverträgen über die Vermietung von Einrichtungen, die die Gesellschaft betreibt;
- d) die Festsetzung und Änderung der Entgelte für die Nutzung von Einrichtungen, die die Gesellschaft betreibt, die eine bestimmte Wertgrenze überschreiten;
- e) die Anschaffung, Herstellung und Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens oder von Betriebsvorrichtungen, wenn es sich nicht um Ersatz bereits vorhandener Wirtschaftsgüter handelt oder wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eine bestimmte Wertgrenze überschreiten;
- f) die Übernahme von Bürgschaften und die Aufnahme von Darlehen, soweit diese Bürgschaften oder Darlehen jeweils einen bestimmten Betrag im Einzelfall überschreiten;
- g) die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten;
- h) die Einleitung, Führung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, soweit deren Gegenstand nicht eine einfache Angelegenheit der laufenden Geschäftsführung betrifft;
- i) die Vergabe von Aufträgen über 10.000,00 €;
- j) alle Geschäfte, welche die Gesellschafterversammlung durch Gesellschafterbeschluss für zustimmungspflichtig erklärt

Die Wertgrenzen wird der Aufsichtsrat beschließen.

§ 8

Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrat

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.
2. Der Aufsichtsrat besteht aus 10 Mitgliedern. Dabei stehen jedem Gesellschafter zwei Mandate zu.
3. Die Amtszeit des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das 2. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Gesellschafterversammlung kann auch eine kürzere Amtszeit des Aufsichtsrates festlegen.
4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
5. Jeder Gesellschafter hat das Recht seine Aufsichtsratsmitglieder abzurufen und Ersatzmitglieder zu bestellen. Die kommunalen Vertreter im Aufsichtsrat haben die Interessen ihrer Kommune / ihres Kreises zu vertreten und sind gemäß § 113 Abs. 1 GO/§ 53 I KrO NRW an die Beschlüsse ihrer Räte/ Kreistage gebunden.

6. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist für die restliche Amtszeit ein Nachfolger zu entsenden.
7. Die Aufsichtsratsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

§ 9

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter für die in § 8 Abs. 4 festgelegte Amtszeit.
2. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.
3. Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von mindestens fünf Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Der Aufsichtsrat tagt mindestens halbjährlich.
4. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörenden Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Tage der Sitzung. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
5. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung des Aufsichtsrats mit derselben Tagesordnung einberufen werden, der ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
6. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich nicht aus diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Die Stimmen der entsandten Aufsichtsratsmitglieder können nur einheitlich je Gesellschafter abgegeben werden.
7. In allen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung seines Stellvertreters Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher Erklärungen gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren innerhalb einer Woche widerspricht. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn kein Mitglied dieser Form der Beschlussfassung widerspricht und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, ihre Stimme abgeben. Das Ergebnis der Abstimmung ist unverzüglich allen Mitgliedern bekannt zu geben.

8. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied oder durch einen Geschäftsführer überreichen lassen.
9. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.
2. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Er beschließt insbesondere über die in § 7 Abs. 4 aufgeführten Geschäfte sowie über:
 - a) Maßnahmen zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung insbesondere nach § 7 dieses Vertrages;
 - b) die ihm von der Gesellschafterversammlung zugewiesenen weiteren Aufgaben.

§ 11 Gesellschafterversammlung

1. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen; hierbei sind der Tag der Absendung der Einladungsschreiben und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen. Die Einberufung durch einen Geschäftsführer genügt.
2. Die Gesellschafter nehmen ihre Rechte durch Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung oder im Wege der schriftlichen Abstimmung wahr, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag oder durch zwingende gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.
3. Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich nicht aus diesem Gesellschaftsvertrag oder zwingenden Vorschriften des Gesetzes etwas anderes ergibt.

Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat zu beschließen über:

Die Feststellung des Jahresabschlusses, der von der Geschäftsführung mit Lagebericht vorzulegen ist. Die Gesellschafter haben Anspruch auf den Jahresüberschuss zuzüglich des Gewinnvortrags. Im Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses können die Gesellschafter festlegen, zunächst mindestens 10 % einem Reservefonds zuzuführen, bis dieser die Höhe des Stammkapitals erreicht hat. Dieser Reservefonds dient zur Deckung etwaiger aus der Bilanz sich ergebender Verluste. Der danach verbleibende Reingewinn kann zur Bildung einer allgemeinen, der Erfüllung des Vertragszweckes dienenden Rücklage Verwendung finden.

Die Abänderung des Gesellschaftsvertrages bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen und kann nur beschlossen werden, wenn in der Gesellschafterversammlung mindestens $\frac{3}{4}$ des Stammkapitals vertreten sind. Zu einer Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung sowie zur Auflösung der Gesellschaft ist die Zustimmung sämtlicher Gesellschafter erforderlich. Eine Kapitalerhöhung kann nur dann beschlossen werden, wenn sowohl die alten als auch die neuen Stammeinlagen voll abgedeckt sind.

4. Je 50,-- EUR (in Worten: Fünfzig EURO) Stammkapitaleinlage haben die Gesellschafter eine Stimme. Jeder Gesellschafter gibt seine Stimmen einheitlich ab. Jeder Gesellschafter entsendet zwei Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Davon ist ein Vertreter als Stimmführer zu bestimmen. Die Vollmacht zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts ist schriftlich zu erteilen. Die kommunalen Vertreter haben die Interessen ihrer Kommune / ihres Kreises zu vertreten und sind gemäß § 113 Abs. 1 GO/§ 53 I KrO NRW an die Beschlüsse ihrer Räte/ Kreistage gebunden.
5. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.
6. Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
7. Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
8. Die Geschäftsführung kann mit Zustimmung aller Gesellschafter Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher Erklärungen oder Erklärungen per Telefax fassen lassen, wenn kein Mitglied der Gesellschafterversammlung diesem Verfahren widerspricht. Das Ergebnis ist den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
9. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist sofort mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. In der Einladung muss auf diese Vorschrift hingewiesen werden.

§ 12

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über
 - a) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
 - b) den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
 - c) die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung;

- d) die Wahl des Abschlussprüfers;
 - e) die Pflicht zur Abtretung, zur Belastung oder zur Teilung von Geschäftsanteilen;
 - f) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung und/oder der Geschäftsführung gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter zustehen sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, die sie gegen einen Geschäftsführer zu führen hat;
 - g) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung und die Festsetzung ihrer Anstellungsbedingungen; das Gleiche gilt auch für Prokuristen.
2. Die Gesellschafterversammlung kann die Vertretung und Geschäftsführung abweichend regeln, insbesondere Einzel- statt Gesamtvertretung anordnen, die Geschäftsführungsbefugnis einschränken oder erweitern. Der Geschäftsführer ist berechtigt, für die Gesellschaft und zugleich im Namen Dritter zu handeln (Befreiung vom Verbot der Mehrfachvertretung des § 181 BGB).
 3. Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.
 4. Die Gesellschafterversammlung kann die Einrichtung eines Beirates sowie eine Geschäftsordnung für diesen beschließen.

§ 13

Wirtschaftsplan und Finanzplan

1. Die Geschäftsführung stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf, der vor Beginn des Geschäftsjahres von der Gesellschafterversammlung beraten und beschlossen wird. Der Wirtschaftsführung wird eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt. Der Wirtschaftsplan umfasst den Finanzplan und den Erfolgsplan.
2. Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat laufend über die Entwicklung des Geschäftsjahres.

§ 14

Jahresabschluss, Lagebericht und Ergebnisverwendung

1. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Ablauf eines Geschäftsjahres aufzustellen und prüfen zu lassen, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfberichtes den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses und gleichzeitig dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung über die Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.

3. Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb der gesetzlichen Frist über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 15

Prüfung des Jahresabschlusses

1. Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) die Ordnungsmäßigkeit der Führung der Geschäfte zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.
2. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
3. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Unbeschadet anderer Offenlegungspflichten wird der Jahresabschluss ortsüblich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 16

Eintritt von Gesellschaftern

Der Gesellschaft können weitere öffentlich-rechtliche Körperschaften, nach Maßgabe eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung beitreten.

§ 17

Liquidation der Gesellschaft

Im Fall der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführer, soweit sie nicht durch Beschluss der Gesellschafter anderen Personen übertragen wird.

§ 18

Bekanntmachungen

Die Gestellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes werden ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt; in der Bekanntmachung wird auf die Auslegung hingewiesen.

§ 19
Schlussbestimmungen

1. Die Organe der Gesellschaft werden darauf hinwirken, dass in der Gesellschaft die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land NRW (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) vom 09. November 1999 beachtet werden.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafter sind vielmehr verpflichtet, die betreffende Bestimmung durch eine andere, den Gesellschafterzweck verfolgende Regelung zu ersetzen.
3. Die mit diesem Vertrag und seiner Durchführung verbundenen Kosten und Gebühren trägt die Gesellschaft.

§ 20
Gerichtsstand

Gerichtsstand für die Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Düren